

# Beilage 1488/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Abänderungsantrag**

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend **Beilage 1486/2002** - Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und  
Siedlungsfondsgesetz geändert werden  
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002)

**Der Oö. Landtag möge beschließen:**

Die **Beilage 1486/2002**, Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Wohnbauförderungsgesetz 1993 sowie das Landes-Wohnungs- und  
Siedlungsfondsgesetz geändert werden (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-  
Novelle 2002), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 9 lautet:

"(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen  
Staatsbürgern sowie Staatsbürgern eines EWR-Staates zu gewähren.  
Sonstigen Personen, denen nicht auf Grund eines Staatsvertrages  
insbesondere im Rahmen der Europäischen Integration eine Förderung wie  
Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn  
diese

1. ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren  
Hauptwohnsitz haben und
2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund  
der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche  
Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen  
aus dieser enthalten."

Im Besonderen Teil lautet der vierte Absatz zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 7 bis  
9):

Der "anpassbare Wohnbau" sowie das barrierefreie Bauen im  
mehrgeschossigen Wohnbau sind ein künftiger Schwerpunkt in  
Oberösterreich. Die Frage, inwieweit der "anpassbare Wohnbau" sowie das  
barrierefreie Bauen im Rahmen der Wohnbauförderung unterstützt wird, soll  
einer grundsätzlichen Diskussion mit Experten und Expertinnen zugeführt  
und die Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen von Verordnungen  
umgesetzt werden.

### **Begründung:**

Sinn der Anknüpfung an die Leistungen aus der gesetzlichen  
Sozialversicherung auf Grund vorheriger Erwerbstätigkeit ist, dass nur jene  
Personen in den Genuss einer Wohnbeihilfe kommen sollen, die durch  
Beitragsleistungen in das gesetzliche Sozialversicherungssystem auch  
entsprechende Ansprüche daraus ableiten können. So sollen beispielsweise  
auch Personen, die auf Grund einer Beschäftigung krankenversichert waren,  
in weiterer Folge jedoch auf Grund gesundheitlicher Probleme dieser  
Tätigkeit nicht nachgehen können und somit (momentan) kein Einkommen  
beziehen, eine Wohnbeihilfe erhalten können, eben weil sie Leistungen aus  
der gesetzlichen Sozialversicherung - im konkreten Fall aus der  
Krankenversicherung - beziehen, für die sie vorher einbezahlt haben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die sonstigen Bestimmungen des Oö.

Wohnbauförderungsgesetzes für In- und Ausländer gleichermaßen gelten, d.h. dass etwa das einkommensteuerpflichtige Einkommen gemäß § 26 Abs. 2 Oö. WFG 1993 durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr oder durch Vorlage eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen hat, wodurch eine Vortäuschung unrichtiger Tatsachen verhindert werden kann. Im Übrigen können gemäß § 26 Abs. 3 Oö. WFG 1993 zur Prüfung des Einkommens weitere Nachweise oder Erklärungen verlangt werden. Personen, die im einjährigen Nachweiszeitraum keiner Beschäftigung oder einer "Schwarzarbeit" nachgegangen sind, erhalten keine Wohnbeihilfe.

Nur Personen, die aus einer aus einem Beschäftigungsverhältnis resultierenden Sozialversicherung eine Leistung beziehen oder einer Beschäftigung nachgehen, können einen Wohnbeihilfe erhalten.

Linz, am 4 . Juli 2002

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Kapeller

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Watzl

(Anm.: Fraktion der Grünen)

Trübswasser